

### Merkblatt für angestellte Mitglieder

Mitglieder des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Berlin (VZB) die im Angestelltenverhältnis tätig und von der gesetzlichen Rentenversicherung zugunsten des VZB befreit sind, müssen gem. § 26 Abs. 2 der Satzung den gleichen Beitrag zum VZB entrichten, wie er zur gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen wäre.

Daraus ergibt sich, dass die Regelungen der §§ 157 ff. SGB VI hinsichtlich der Beitragsberechnung analog anzuwenden sind.

#### Beitragsdaten für das Kalenderjahr 2020

<b>alte Bundesländer:</b>	<b>monatlich</b>	<b>jährlich</b>
Beitragsbemessungsgrenze:	<b>6.900,00 EUR</b>	<b>82.800,00 EUR</b>
Beitragssatz	<b>18,6 %</b>	<b>18,6 %</b>
Höchstbeitrag	<b>1.283,40 EUR</b>	<b>15.400,80 EUR</b>

<b>neue Bundesländer:</b>	<b>monatlich</b>	<b>jährlich</b>
Beitragsbemessungsgrenze:	<b>6.450,00 EUR</b>	<b>77.400,00 EUR</b>
Beitragssatz	<b>18,6 %</b>	<b>18,6 %</b>
Höchstbeitrag	<b>1.199,70 EUR</b>	<b>14.396,40 EUR</b>

Sollten Sie geringfügig tätig sein, setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung.

Bei Einkünften unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze sind regelmäßig auch aus Einmalbezügen (z.B. Urlaubs- und Weihnachtsgeld) Beiträge zu entrichten.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen sowohl persönlich als auch telefonisch gern zur Verfügung.

Ihr  
Versorgungswerk  
der Zahnärztekammer Berlin

